



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0065-I.5/2018

Zu GZ. BMF-080700/0012-II/12-DK/2018

E-Mail: abti5@bmeia.gv.at

An:

BMF - e-Recht@bmf.gv.at

Kopie:

Parlament - begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff:

Begutachtung; BMF; BG mit dem das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert wird (Datenschutzanpassung); Stellungnahme des BMEIA

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei in jedem Dokument bei erstmaliger Zitierung einmal auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (*z.B. Datenschutz-Grundverordnung*), in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: *z.B. Verordnung (EU) 2016/679*. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

S. 1 des Vorblatts unter „Problemanalyse“, S. 1 der Erläuterungen unter „Allgemeiner Teil“:

- *„Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72“*
- *„[...] mit 25. Mai 2018 die Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. Nr. L 281 vom 23.11.1995 S. 31, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003, ABl. Nr. L 284 vom 31.10.2003 S. 1 [...]“*

§ 21 Abs. 1 Z 3 Gesetzesentwurf:

- *„Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72“*

Darüber hinaus wird nachstehende Korrektur angeregt:

Hinsichtlich des eingeführten Kurztitels „DSGVO“ wird der guten Ordnung halber auf Ziffer 57 des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 hingewiesen, wonach primär der Kurztitel zu verwenden wäre, der im Titel des Rechtsaktes selbst festgelegt wurde (hier: Datenschutz-Grundverordnung). Im Falle der Beibehaltung des Kurztitels „DSGVO“ sollte dem Langzitat der Klammerausdruck „(im Folgenden: DSGVO)“ angeschlossen werden.

Beispiel: „Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie

95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (im Folgenden: DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72

Wien, am 28. Mai 2018

Für den Bundesminister:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)